

Allgemeine Vertragsbedingungen

PPS

1. Vertragsgegenstand

Der Verleiher betreibt die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nachfolgend (AÜG). Er ist im Besitz der **unbefristeten Erlaubnis** gem. Artikel 1, § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, erteilt am .12.03.01 vom Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg in 10969 Berlin, Friedrichstraße 34. Der Verleiher muß den Wegfall der Erlaubnis im Sinne § 12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich schriftlich mitteilen. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen PPS und dem Entleiher.

2. Überlassungsdauer

Die wöchentliche Arbeitszeit wird mit 40,0 Stunden zum Ansatz gebracht. Der Einsatz erfolgt in der normalen üblichen Arbeitszeit, maximal 10 Stunden pro Tag. Ausnahmegenehmigungen der Arbeitsdauer, sowie Sonntagsarbeit ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, die vom Entleiher einzuholen ist, gestattet.

Sollte ein PPS Mitarbeiter vom Entleiher in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, aus Anlaß eines wirksamen ANÜ- Vertrages mit der Firma PPS, so verpflichtet sich der Entleiher, dem Verleiher je eine Entschädigung +MwSt. in Höhe von 5.000 € zu zahlen. Von dieser Verpflichtung ist der Entleiher befreit, sobald die vorhergehende Überlassung 9 Monate andauerte.

3. Art der Tätigkeit

Der Entleiher erhält fachlich geeignetes Personal zur Durchführung seiner Arbeiten. PPS wird auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes u. die Wünsche des Entleihers weitgehend Rücksicht nehmen, ist jedoch berechtigt aus organisatorischen betrieblichen u. gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen u. durch andere zu ersetzen. Ist dies nicht möglich wird PPS von der Überlassungsverpflichtung befreit.

Vergütung und Abrechnungsmodus

Die Bezahlung erfolgt nach den effektiv erbrachten Überlassungsstunden des überlassenen Personals. Der Nachweis dieser Stunden wird durch den Stundennachweis erbracht, welchen der Verleiher als Kopie der Rechnung beilegt. Der Entleiher wird den Stundennachweis wöchentlich gegenzeichnen. Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt wöchentlich, nach den vertraglich festgelegten Stundensätzen und Nachweisleistungen. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 10 Tage, abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Es gilt die 40,0 Stundenwoche von Montag bis Freitag. Zuschläge für Mehr -Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit ab der 41. Stunde 25%; ab der 46 Stunde 50%; Spätschicht von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr 15 %, Nachtschicht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25%; Samstagsarbeit 1. und 2. Stunde 25%; ab der 3. Stunde 50%; Sonntagsarbeit 50%; Feiertagsarbeit 100%;

Feiertagsarbeit an einem Sonntag 150%; Schichtzulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

4. Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, den Zeitarbeiter/in alle Weisungen nach Art und Umfang des Tätigkeitsbereiches und der Ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen. Der Verleiher tritt seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Zeitarbeiter dem Entleiher ab.

5. Pflichten des Verleihers

Der Verleiher haftet dem Entleiher, wenn er bei der Auswahl des überlassenen Personals nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Verleiher verpflichtet sich zur Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise, wie Gesellenbrief und Facharbeiterzeugnis. Der Entleiher behält sich bei Nichteignung des überlassenen Personals eine Abberufung während der ersten vier Überlassungsstunden vor. Darüber hinaus hat der Entleiher das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Fall sind die tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten. Nach diesem Zeitraum kann der Entleiher den Vertrag mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende kündigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird der vereinbarte Verrechnungssatz dem Entleiher in Rechnung gestellt. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen eines Arbeitnehmers sowie aus vorgenannten Gründen hat der Verleiher auf Anforderung und nach Möglichkeiten geeigneten Ersatz zu stellen. Der Verleiher ist bei Überschreiten der Fälligkeit der Zahlungen berechtigt, ohne mündliche oder schriftliche Mahnung die überlassenen Arbeitnehmer ganz oder teilweise vom Entleiher bis zum Ausgleich der ausstehenden Beträge abzuziehen. In diesem Fall besteht das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien weiter.

Bei Streik, Aussperrungen, vorübergehender Betriebsversammlungen, kann der Entleiher verlangen, daß die Arbeiten ruhen. Der Verleiher ist verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge für die Leiharbeiter ordnungsgemäß abzuführen und darüber auf Verlangen des Entleihers eine Bescheinigung zu erbringen.

6. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher wird die aus § 618 BGB resultierende Fürsorgepflicht einhalten. Die Arbeitsschutzeinweisung und sicherheitstechnische Einweisung des überlassenen Personals wird durch den Entleiher in geeigneter Form am Einsatzort vorgenommen. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe obliegen dem Entleiher. Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall dem Verleiher unverzüglich zu melden. Ferner verpflichtet sich der Entleiher, der Sicherheitsfachkraft des Verleihers jederzeit ungehinderten Zugang zum Arbeitsplatz des entliehenen Personals zu gewähren. In Fällen von Aussperrungen, während der Dauer von Betriebsversammlungen und vorübergehenden Betriebsstilllegungen erfolgt die vereinbarte Entgeltzahlung unabhängig von den ausgeführten Leistungen. Der Entleiher versichert eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Soweit der Entleiher Kraftfahrzeuge, Werkzeuge oder andere Gegenstände aushändigt, ist er für die ordnungsgemäße Rückführung selbst verantwortlich. Insbesondere hat sich der Entleiher für den Einsatz die jeweils gültige Berechtigung / Fahrerlaubnis vorzeigen zu lassen.

Die Firma PPS haftet nicht für Schäden, soweit gesetzlich zulässig, die aus Anlaß der Tätigkeit der PPS Mitarbeiter entstehen. Insbesondere haftet PPS nicht für Schlechtleistung, vorsätzlich u. grob fahrlässiges Verschulden der Arbeitnehmer. Der Entleiher stellt PPS und deren Arbeitnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der den Arbeitnehmern übertragenen Tätigkeit entstehen sollten.

7. Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien werden Ihren Pflichten aus dem AÜG gewissenhaft nachkommen. Für die Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrages notwendige Arbeitsschutzbekleidung und Vorsorgeuntersuchungen werden nach Vereinbarung durch den Entleiher oder Verleiher gestellt.

Im Falle eines meldepflichtigen Arbeitsunfalles, verpflichten sich die Vertragspartner diesen gemeinsam zu untersuchen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die jeweilige Firmen- oder Niederlassungsanschrift des Verleihers.

9. Schlußbestimmungen

Die Vereinbarungen der Vertragspartner ergeben sich ausschließlich aus diesem Text. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Befreiungen von der Schriftform sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im ganzem. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung am ehesten entspricht.